

0151¹ Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.10.2016 bis 31.07.2017

Dokumentversion: final

Datum: 12.10.17

Verifizierungsstelle SGS Société Générale de Surveillance SA
Technoparkstrasse 1
CH-8005 Zürich

Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung	4
1.1	Verifizierungsstelle	4
1.2	Verwendete Unterlagen	4
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	5
1.4	Unabhängigkeitserklärung	6
1.5	Haftungsausschlusserklärung	6
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	7
2.1	Projektorganisation	7
2.2	Projektinformation.....	7
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	7
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	8
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)	8
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste).....	8
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)	9
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	10
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht	11
5	Anhang.....	12
A1.	Liste der verwendeten Unterlagen.....	12
A2.	Checkliste zur Verifizierung	14
	Teil 1: Checkliste.....	14
	Teil 2: Liste der Fragen	21
	Forward Action Request aus der Verfügung BAFU (FAR BAFU)	21
	Clarification Request (CR).....	22
	Corrective Action Request (CAR).....	27
	Forward Action Request (FAR)	29

¹ Laut Verfügung über die Eignung des Projektes.

Dieser Verifizierungsbericht beruht auf der Vorlage Verifizierungsbericht der Geschäftsstelle Kompensation, Version v2.2 / Mai 2017.

Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html>

Zusammenfassung

Für die im Zeitraum 01.10.2016 bis 31.07.17 erzielten Emissionsverminderungen in der Höhe von 1'625 tCO₂eq aus dem vorliegenden Projekt können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO₂-Verordnung ausgestellt werden.

Konkret sind die Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr wie folgt angefallen:

01.10.2016 – 31.12.2016	275 tCO ₂ eq total, davon anrechenbar: 275 tCO ₂ eq
01.01.2017 – 31.07.2017	1'350 tCO ₂ eq total, davon anrechenbar: 1'350 tCO ₂ eq

Es muss keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden, daher sind alle angefallenen Emissionsverminderungen anrechenbar.

SGS wurde von First Climate (Switzerland) AG beauftragt, die Verifizierung des Projektes "0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft –Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26" durchzuführen. Die Programmbeschreibung Version 2.7 vom 15.09.2016 wurde nach Vorgaben der CO₂-Verordnung und BAFU-Vollzugsmitteilung erstellt und am 26.02.2016 validiert. Das Programm war vom BAFU am 29.09.2016 für die Ausstellung von Bescheinigungen als geeignet verfügt und wurde am 01.10.2016 gestartet.

Die Beurteilung des Projekts erfolgte nach der Vollzugsmitteilung des BAFU 2015: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, zur CO₂-Verordnung, BAFU 2015.

Basis der Verifizierung bildet der Monitoring-Bericht vom 29.09.2017, Version 1.1. Dieser Bericht beruht auf der Programmbeschreibung, Version 2.7 vom 15.09.2016. Die vorliegende Verifizierung über die Periode vom 01.10.2016 bis 31.07.2017 ist die erste seit Projektbeginn. Bis zum Ende der Monitoringperiode ist ein Vorhaben (Omya) realisiert worden. Für dieses galt es auch die Korrektheit der Aufnahme (Erfüllung der Aufnahmekriterien, korrektes Referenzszenario, Monitoringvorgaben, Berechnungsformeln) zu überprüfen, und es wurde auch ein Vor-Ort-Besuch durchgeführt. Weiter galt es die Korrektheit des Monitorings und der Berechnungen anhand der Monitoringdokumentation zu überprüfen.

Bericht und Anhang beschreiben 2 FARs (Forward Action Request) aus dem Programmbeschrieb (Auflage BAFU) und 11 neue Befunde

- 2 FARs aus der Programmbeschreibung (FAR BAFU)
- 6 Aufforderungen zu Erklärungen (Clarification Request, CR)
- 4 Aufforderungen zu Korrekturmassnahme (Corrective Action Request, CAR)
- 1 Aufforderungen zu zukünftigen Abklärungen/Anpassungen (Forward Action Request, FAR)

Alle Befunde wurden zufriedenstellend zu einem Abschluss gebracht. Die FAR ist bei der nächsten Verifizierung zu erledigen.

Die Gesuchsunterlagen wurden sehr sorgfältig erarbeitet. Sie sind komplett, korrekt, detailliert und nachvollziehbar und wurden gemäss den BAFU Vorlagen erstellt. Die angewandten Methoden und Berechnungen wurden korrekt eingesetzt und durchgeführt.

Die einzigen Änderungen gegenüber dem Projektbeschrieb betreffen die Benchmarkanalyse für die Erfüllung von Teilnahmekriterium 3.a) durch das Vorhaben Nr. 1 der Omya (vgl. Anhang A1_2.2.a, Seite 6). Diese Analyse weicht in drei Punkten von der Programmbeschreibung ab, wo das Vorhaben als Mustervorhaben diente (vgl. Anhang A4 der Programmbeschreibung) und sind nach Ansicht der Verifizierungsstelle zulässig, da es sich um Präzisierungen handelt und nicht um eigentliche Änderungen. Bei der Nettomarge werden nun die Lagerkosten abgezogen, die Marketingkosten wurden durch die realen Kosten ersetzt und der Erlös inkl. Nettomarge wurde um die Kosten der ausgehenden Fracht bereinigt.

Wesentliche Änderungen gab es bei den Emissionsverminderungen. Die tatsächlichen Emissionsverminderungen sind wesentlich höher gegenüber den Erwartungen. Als wichtigste Gründe für die Abweichung führt der Gesuchsteller folgende Gründe auf, welche er plausibel erklärt: Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion, [REDACTED] (s. Abschnitt 3.4 oder Monitoringbericht). Bei der Wirtschaftlichkeit gab es keine Änderungen. [REDACTED]

[REDACTED] Aus Sicht der Verifizierungsstelle gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem eingereichten Programmbeispiel, die eine erneute Validierung bedingen würden. Das Projekt entspricht auch mit den oben genannten Abweichungen, resp. wesentliche Änderung bei den Emissionsverminderungen, in den Grundlagen dem Programmbeispiel.

Folgende Befunde wurden behandelt und abgeschlossen:

- FAR BAFU1 verlangte, dass im Rahmen des ersten Monitorings die Belege für den Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Dazu hat der Gesuchsteller Anhang A1_1 (Umsetzung Programm) und A1_2 (Umsetzung des ersten Vorhabens) eingereicht.
- FAR BAFU2 verlangte, dass die monatlichen Absatzmeldungen der Vertrieber von ENTEC 26 an die Agricura zur Plausibilisierung der Monitoringdaten einzubeziehen sind. Die monatlichen Absatzmeldungen von ENTEC 26 vom Vertrieber Omya an Agricura wurden geliefert (Anhang A3_3) und zusammengezählt. Diese entsprechen genau den angegebenen Monitoringdaten im File A3_1_Monitoringdaten_Omya, Reiter Absatz & Menge, Zeile 6, somit sind die monatlichen Absatzmeldungen von ENTEC 26 plausibilisiert.
- Aufgrund der CR1 wurde die Verfügung des BAFU nachgereicht.
- Mittels CR2 wird die Berechnung der Lagerkosten im Referenzszenario plausibel erklärt.
- Aufgrund der CR3 erklärt der Gesuchsteller, dass das Verfahren der Omya für die Festlegung des Wechselkurses (gemäß Bedingung 2) standardisiert ist und nachweislich bereits früher, unabhängig vom Programm ENTEC26, festgelegt wurde.
- CR4 erklärt verschiedene Punkte, die relevant sind für die Berechnung der Nettomarge, das Kriterium 3 der Teilnahmekriterien. Konkret geht es um das Verständnis zu Einbezug von Marketingkosten, Belege, Zusammenhang von Kosten und Belegen, Unterschiede zu SAP-Zahlen und Berücksichtigung aller Lieferungen.
- CR5 liefert eine Erklärung zu einer nicht ganz verständlichen Rechnung (Beleg) und erklärt, dass nur ein Hersteller Skonti gewährt und diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- CR6 erklärt, dass mit dem Umsetzungsbeginn des Programms die erste massgebliche finanzielle Verpflichtung für das Programm wirksam wurde. Am gleichen Datum wurde auch das erste Vorhaben im Programm aufgenommen.
- Mit CAR1 wurde der Monitoringbericht mit einer Auflistung der Abweichungen zur Projektbeschreibung ergänzt.
- Aufgrund der CAR2 wurden die Berechnungen der Kosten (für die Margenberechnung) angepasst. Nun werden sie nach dem gleichen Prinzip berechnet und sie basieren auf der abgesackten Menge.
- Aufgefordert durch CAR3, wurden die Angaben für die Berechnungen der dynamischen Werte präzisiert, indem auf die konkrete Formel im Projektbeispiel referenziert wird.
- Der fixe Parameter F_{aus} wurde sowohl im Monitoringbericht als auch im ursprünglichen Projektbeispiel gleichzeitig in tN/ tN und % ausgedrückt. Dies wurde mittels CAR4 behoben.

Folgende FAR ist bei der nächsten Verifizierung zu lösen:

- FAR1: Bereinigung einer Inkonsistenz zwischen den eingesetzten Formeln zur Berechnung der Emissionsreduktionen in dem Projektbeispiel und der Emissionsberechnungen Dies wird erst relevant wenn der gleitender mittlere Gesamtumsatz unter 5% vom Ausgangswert für Gesamtumsatz abweicht und der Index für Gesamtumsatz N-mineralisch (I_N) unter 95% liegen würde und daher in der vorliegenden Monitoringperiode nicht von Signifikanz.

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Thalia Meyer, +41 52 770 11 07, thalia.meyer@sgs.com
Qualitätssicherung durch	Ingrid Finken, +41 44 445 17 15, ingrid.finken@sgs.com
Gesamtverantwortlicher	Roland Furrer, +41 44 445 16 87, roland.furrer@sgs.com
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.10.2016 bis 31.07.2017
Zertifizierungszyklus	1. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	Technical Review: Ingrid Finken, +41 44 445 17 15, ingrid.finken@sgs.com

1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 2.7 vom 15.09.2016
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1 vom 26.02.2016
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 1.1 vom 29.09.2017
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	29.09.2016
Ortsbegehung: Datum	<p>Besprechung bei Omya am 26.09.2017. Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urs Brodmann (First Climate - Programmbetreiberin) • Lukas Burkhard (Omya) • Thalia Meyer (SGS) • Ingrid Finken (SGS) <p>Beim Besuch-vor-Ort wurde der Fokus auf die Besprechung der Befunde der Checkliste gelegt, insbesondere auf die finanziellen Aspekte und die Berechnung der Nettomarge.</p> <p>Eingesehen vor Ort wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichproben zu den Rohdaten_Omya_2011-2016 (Vergleich mit Auszug aus dem Leitsystem bei Omya zu August 2011 und 2012, sowie dem gesamten Jahr 2013 und 2014) • Marketingkosten Referenzszenario 2011-2015 (Belege) • Resultate der Feldversuche und Marketingbroschüren • Lieferscheine unmittelbar vor und nach Umsetzungsbeginn des Vorhabens (Cross-check-Überprüfung des Kriterium 2.c)

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

Folgende allgemeine Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

1. Prüfung, ob die Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm und zu den einzelnen Vorhaben vollständig und konsistent sind
2. Prüfung der umgesetzten Monitoringmethode, insbesondere der Datenerfassung und -verarbeitung
3. Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Da es sich um ein Programm handelt, wurden zusätzlich folgende Ziele verfolgt:

4. Prüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben im Programm, und damit Prüfung von deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen
5. Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der Vorhaben

Beschreibung der gewählten Methoden

Die SGS hat die vom BAFU vorgegebenen aktuellen²Checklisten und Vorlagen für Klimaschutzprojekte in der Schweiz verwendet und diese falls zweckdienlich mit spezifischen Hinweisen und zusätzlichen Anforderungen für das vorliegende Programm ergänzt (Checkliste Punkt 2.8). Folgende Aspekte wurden mittels der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit relevanten Mitarbeitern geprüft:

1. Beurteilung von Umsetzung und Betrieb des Programms und der einzelnen Vorhaben bezüglich Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung: Die nachstehenden wichtigen Aspekte des umgesetzten Programms werden insbesondere bei der Erstverifizierung auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Programmbeschreibung hin überprüft. Die Verifizierung listet allfällige Abweichungen detailliert auf.
2. Überprüfung der Prozesse zur Erzeugung, Aggregation und Erfassung der Monitoringparameter: Die Prozesse müssen den Vorgaben in der Projektbeschreibung folgen. Abweichungen sollten identifiziert und detailliert dargestellt werden.
3. Überprüfung der Datenerhebung und Berechnungen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Programmbeschreibung und des Monitoringkonzepts. Die Erhebungen muss möglichst präzise vorgenommen werden. Je grösser der Einfluss eines Parameters auf die berechnete Emissionsverminderung ist, desto genauer muss die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben sein. Im vorliegenden Programm wurde insbesondere auf die finanzielle Aspekte, die Erhebung der Daten und korrekte Berechnungen der Kosten, Margen und Emissionsverminderungen geachtet.

Eine Liste der begutachteten Dokumente befindet sich im Anhang A1.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Dokumentenreview und Vorbereitung
2. Besuch vor-Ort bei Omya (bisher erstes und einziges Vorhaben)
3. Verifizierung mittels Verifizierungscheckliste
4. Bereinigung von CRs und CARs und FARs aus der Programmbeschreibung (Prüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben und der korrekten Identifikation von Ausgangslage, Referenzszenario und Berechnungsformel, Prüfung sämtlicher Monitorindaten, Cross-Checks und Plausibilisierung, Prüfung der Berechnungsfiles.)
5. Verfassen des Berichtes
6. Technisches Review
7. Qualitätssicherung

² Stand Mitte September 2017

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die SGS-interne Begutachtung der Berichte (Review) erfolgt durch Fachexperten und Qualitätsverantwortliche, die beim BAFU als solche registriert sind. Dabei wird technischen und formellen Aspekten Rechnung getragen.

1.4 Unabhängigkeitserklärung

SGS Société Générale de Surveillance SA bestätigt ihre Unabhängigkeit vom Gesuchsteller First Climate (Switzerland) AG und den anderen an diesem Projekt „0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft –Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26“ beteiligten Parteien. Sie ist unvoreingenommen, und es bestehen keine Interessenkonflikte mit der Organisation, ihren Tochtergesellschaften und Anspruchsberechtigten. Das Experten-Team wurde aufgrund von dessen Wissen, Erfahrung und Qualifikation für diese Aufgabe zusammengestellt.

First Climate (Switzerland) AG ist als Programmbetreiberin für das Monitoring und dessen Darstellung verantwortlich. SGS war weder an der Ausarbeitung des Programms, noch an der Programmüberwachung beteiligt und führte lediglich eine unabhängige Prüfung der Dokumente und Daten durch. SGS ist allein verantwortlich für die Inhalte dieses Berichtes und der darin ausgedrückten Meinung.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung³ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben⁴. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind⁵.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.5 Haftungsausschlusserklärung

Haftungsfragen regelt die SGS mit den Vertragspartnern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

³ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

⁴ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁵ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt

2.1 Projektorganisation

Projekttitel	0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft –Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26
Gesuchsteller	First Climate (Switzerland) AG Brandschenkestrasse 51 8002 Zürich
Kontakt	Urs Brodmann, 044 298 2800, consulting@firstclimate.com
Projektnummer / Registrierungsnummer	0151

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Programms

Durch das Programm sollen Lachgas-Emissionen in der Landwirtschaft reduziert werden. Der Wirkstoff DMPP reduziert die Lachgasemissionen von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft. ENTEC 26 ist ein Stickstoffdünger, der den Wirkstoff DMPP enthält und bereits auf dem Markt erhältlich ist. Der Absatz von ENTEC 26 ist jedoch relativ gering durch den höheren Preis gegenüber herkömmlichen Düngern.

Das Programm möchte durch eine Preissenkung von ENTEC 26 den Verkauf erhöhen und damit den Einsatz von herkömmlichem Dünger ersetzen.

Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

8.1 Vermeidung und Substitution von Lachgas (N₂O)

Angewandte Technologie

DMPP (3,4 Dimethylpyrazolphosphat) ist ein Nitrifikationsinhibitor, der die Lachgasemissionen von stickstoffhaltigem Dünger verringert.

2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

- Der Monitoringbericht ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlage eingereicht. Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.
- Die Dokumentation ist transparent und übersichtlich gegliedert, was deren Verifizierung erleichtert.
- Der Gesuchsteller (First Climate (Switzerland) AG) ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.
- Aufgrund der CR1 wurde die Verfügung des BAFU nachgereicht.
- Mit CAR1 wurde der Monitoringbericht mit einer Auflistung der Abweichungen zur Projektbeschreibung ergänzt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im validierten Projektbeschrieb beschriebenen Methode. Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.

Während der Verifizierung zeigte sich, dass die etablierten Prozess- und Managementstrukturen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen entsprechen. Sie sind durchwegs korrekt beschrieben und angemessen umgesetzt. Dasselbe gilt auch für die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und –archivierung und die Qualitätssicherung.

Auf die beiden FARs BAFU (aus der Projektbeschreibung) wird im Abschnitt 3 und 4 detaillierter eingegangen. Sie sind gelöst, wobei FAR2 BAFU jedes Jahr zu überprüfen ist.

Um zu überprüfen, ob die Vorhaben die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO₂-Verordnung erfüllen, wurde die Checkliste, um den Punkt 2.8 ergänzt.

Um das Teilnahmekriterium 1 zu überprüfen wurde ein aktuelleres Produktdatenblatt (Anhang A1_3.5_PDS_26N-13S_ENTEC_5690__Deutschland_Verif.pdf vom 26.07.2017) aus dem Internet genommen und mit den Angaben verglichen. Es gibt keine Änderungen bezüglich Zusammensetzung des Produkts ENTEC 26.

Zu diesem Abschnitt wurden die folgenden CRs und CAR gestellt:

- Mittels CR2 wird die Berechnung der Lagerkosten im Referenzszenario plausibel erklärt.
- Aufgrund der CR3 erklärt der Gesuchsteller, dass das Verfahren der Omya für die Festlegung des Wechselkurses (gemäss Bedingung 2) standardisiert ist und nachweislich bereits früher, unabhängig vom Programm ENTEC26, festgelegt wurde.
- CR4 erklärt verschiedene Punkte, die relevant sind für die Berechnung der Nettomarge, das Kriterium 3 der Teilnahmekriterien. Konkret geht es um das Verständnis zu Einbezug von Marketingkosten, Belege, Zusammenhang von Kosten und Belegen, Unterschiede zu SAP-Zahlen und Berücksichtigung aller Lieferungen.
- CR5 liefert eine Erklärung zu einer nicht ganz verständlichen Rechnung (Beleg) und erklärt, dass nur ein Hersteller Skonti gewährt und diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Aufgrund der CAR2 wurden die Berechnungen der Kosten (für die Margenberechnung) angepasst. Nun werden sie nach dem gleichen Prinzip berechnet und sie basieren auf der abgesackten Menge.

3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen des Programms haben sich gegenüber der Programmbeschreibung nicht geändert. Es gab auch keine Finanzhilfen, somit ist auch keine Wirkungsaufteilung nötig. Doppelzählungen sind ausgeschlossen aufgrund der Teilnahmekriterien 2a, 2b und 2c. Weiter unterliegen Lachgasemissionen in der Landwirtschaft nicht der CO₂-Abgabe. Der ökologische Mehrwert aus dem Einsatz von ENTEC 26 wird derzeit nicht anderweit abgegolten.

Der Umsetzungsbeginn des Programms als auch des ersten und bisher einzigen Vorhabens ist der 01.10.2016. Auch der Wirkungsbeginn erfolgte auf das gleiche Datum. Das Monitoring wurde mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Sowohl die Umsetzungsbeginne als auch der Wirkungsbeginn stimmen mit den erwarteten Terminen gemäss Programmbeschreibung überein.

- FAR BAFU1 verlangte, dass im Rahmen des ersten Monitorings die Belege für den Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Dazu hat der Gesuchsteller Anhang A1_1 (Umsetzung Programm) und A1_2 (Umsetzung des ersten Vorhabens) eingereicht.
- CR6 erklärt, dass mit dem Umsetzungsbeginn des Programms die erste massgebliche finanzielle Verpflichtung für das Programm wirksam wurde. Am gleichen Datum wurde auch das erste Vorhaben im Programm aufgenommen.

3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

Die Systemgrenzen und Einflussfaktoren haben sich gegenüber den in der Programmbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert.

Das Monitoring wurde sorgfältig und detailliert aufbereitet und sowohl im Bericht als auch in den Berechnungen nachvollziehbar dargestellt.

Die Berechnungen der Projektemissionen, der Referenzentwicklung und die erzielten Emissionsverminderungen wurden von der Verifiziererin vollständig nachvollzogen. Es wurde geprüft, ob die Formeln der Programmbeschreibung vollständig korrekt im Excel umgesetzt wurden. Die Verifizierungsstelle kann die Korrektheit der Berechnungen bestätigen.

Im Rahmen der Verifizierungen wurden die folgenden CARs und FAR gestellt und das FAR2 vom BAFU behandelt:

- Aufgefordert durch CAR3, wurden die Angaben für die Berechnungen der dynamischen Werte präzisiert, indem auf die konkrete Formel im Projektbescrieb referenziert wird.
- Der fixe Parameter F_{aus} wurde sowohl im Monitoringbericht als auch im ursprünglichen Projektbescrieb gleichzeitig in tN/ tN und % ausgedruckt. Dies wurde mittels CAR4 behoben.
- Es besteht eine Inkonsistenz zwischen den eingesetzten Formeln zur Berechnung der Emissionsreduktionen in dem Projektbescrieb und der Emissionsberechnungen (Zelle E22, Blatt ER-Berechnung). Dies wird relevant sobald der gleitender mittlere Gesamtabsatz unter 5% vom Ausgangswert für Gesamtabsatz abweicht und der Index für Gesamtabsatz N-mineralisch (I_N) unter 95% liegen würde.
Grund: im Text des Projektbescriebs steht, dass Anpassungen vorgenommen werden müssen, sobald eine Abweichung über 5% festgestellt wird. So wird es auf Seite 16 des Monitoringberichts erklärt und auch in der Berechnungsformel im File „A4_Berechnung_der_ER_170830_bro“ dargestellt. Die Gleichung 5 im Projektbescrieb, geht jedoch nur auf das Szenario ein, wenn die Abweichung des Gesamtabsatzes an mineralischem Stickstoff in der Schweiz 5% positiv (also $I_N > 1.05$) sind.
Diese Inkonsistenz gilt es bei der nächsten Verifizierung zu bereinigen (FAR1).
- FAR2 BAFU verlangte, dass die monatlichen Absatzmeldungen der Vertreiber von ENTEC 26 an die Agricura zur Plausibilisierung der Monitoringdaten einzubeziehen sind. Die monatlichen Absatzmeldungen von ENTEC 26 vom Vertreiber Omya an Agricura wurden geliefert (Anhang A3_3) und zusammengezählt. Diese entsprechen genau den angegebenen Monitoringdaten im File A3_1_Monitoringdaten_Omya, Reiter Absatz & Menge, Zeile 6, somit sind die monatlichen Absatzmeldungen von ENTEC 26 plausibilisiert.

3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Zur Wirtschaftlichkeit gab es keine wesentlichen Änderungen. [REDACTED]

Zur eingesetzte Technologie gab es gar keine Änderungen.

Bezüglich Emissionsverminderungen gab es wesentliche Änderungen da die Emissionsverminderungen in der Monitoringperiode wesentlich über 20% höher als erwartet ausgefallen sind.

Kalenderjahr ⁶	Ex-post erzielte Emissionsverminderungen ohne Wirkungsaufteilung in t CO ₂ eq	Ex-ante erwartete Emissionsverminderungen ohne Wirkungs-aufteilung in t CO ₂ eq	Abweichungen in %
1. Kalenderjahr: 2016 (01.10.-31.12.)	275	147	+187
2. Kalenderjahr: 2017 (01.01-31.07.)	1'350	323	+318

Als wichtigste Ursachen für die Abweichung führt der Gesuchsteller folgende Gründe auf:

- „Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion: Die prognostizierte Elastizität der Nachfrage nach dem Produkt stützte sich auf Umfragen im Vertriebsteam der Omya (Schweiz) AG. Sie unterstellte eine allmähliche Anpassung der Nachfrage an das neue Preisniveau, mit Stabilisierung ab dem sechsten Programmjahr. In Bezug auf diese zeitliche Verzögerung erwies sich die Prognose als zu konservativ, zumindest für das erste Programmjahr. Die inhärente Unsicherheit dieser Schätzung ist typisch für Prognosen zu Preiselastizitäten.
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Diese Gründe sind plausibel und nachvollziehbar. Weiter argumentiert der Gesuchsteller, dass die durch das Programm erzielten Emissionsminderungen noch deutlich, ca. 40%, unter dem Niveau von 3'000 Bescheinigungen pro Jahr, welches die Programmbeschreibung ab dem sechsten Jahr prognostiziert liegen. [REDACTED]

Aus Sicht der Verifizierungsstelle gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem eingereichten Programmbeschrieb, die eine erneute Validierung bedingen würden. Ohne Bescheinigungen wäre das Projekt nicht rentabel. Das Projekt entspricht auch mit den oben genannten Abweichungen, resp. wesentliche Änderung bei den Emissionsverminderungen, in den Grundlagen dem Programmbeschrieb.

Es gab keine Befunde zu diesem Abschnitt.

⁶ Anzugeben sind die gesamthaft während eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterjährig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und einer Besprechung vor Ort beim ersten Vorhaben (ohne Anlagebesichtigung, denn es gibt keine Anlage in diesem Programm) gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:




0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineräldünger ENTEC 26

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.10.2016 bis 31.12.2016
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq]	275
Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2017 bis 31.07.2017
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq]	1'350

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR1: Bereinigung einer Inkonsistenz zwischen den eingesetzten Formeln zur Berechnung der Emissionsreduktionen in dem Projektbeschrieb und der Emissionsberechnungen. Dies wird erst relevant wenn der gleitender mittlere Gesamtabsatz unter 5% vom Ausgangswert für Gesamtabsatz abweicht und der Index für Gesamtabsatz N-mineralisch (I_N) unter 95% liegen würde und daher in der vorliegenden Monitoringperiode nicht von Signifikanz.
- FAR2 BAFU gilt auch für die nächsten Verifizierungen: „Die monatlichen Absatzmeldungen der Vertreiber von ENTEC 26 an die Agricura sind vom Verifizierer zur Plausibilisierung der Monitoringdaten einzubeziehen.“

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Felben-Wellhausen, 12.10.2017	Thalia Meyer, Verifiziererin 
Zürich, 12.10.2017	Ingrid Finken, Verantwortliche für das Technische Review und die Qualitätssicherung 
Zürich, 12.10.2017	Roland Furrer, Gesamtverantwortlicher 

5 Anhang

A1. Liste der verwendeten Unterlagen

Grundlagendokumente

Dokument	Version, Datum
0151 Verfügung - Eignungsentscheid_signed.pdf	29.09.2016
0151_Programmbeschreibung_160915_bro_for_signing.pdf	V 2.7, 15.09.2016
0151_Validierungsbericht_publik_170111.pdf	V1, 26.02.2016
A1_Anhang Zum Programm:	
<ul style="list-style-type: none"> A1_1_FC_Umsetzungsbeschluss_160923.pdf 	23.09.2016
Zum Vorhaben Omya:	
<ul style="list-style-type: none"> A1_2.1_Einladung_Omya_zur_Teilnahme_160926.pdf A1_2.2.a_Anmeldung_Omya_&_Erfüllung_Teilnahmekriterien_160928.pdf A1_2.2.b_Anmeldung_Omya_Kriterium_3.b_160926.xlsx A1_2.3_FC_Anmeldebestätigung_an_Omya_160930.pdf A1_2.4_Wechselkursfestlegung_Abstimmung_mit_BAFU.pdf 	26.09.2016 28.09.2016 26.09.2016 30.09.2016 30.09.2016

Jährlich aktualisierte Dokumente

Dokument	Version, Datum
0151_Monitoringbericht_1_170929_bro.docx	V1.1, 29.09.2017
A1_Anhang	
<ul style="list-style-type: none"> A1_3.1_Teilnahmekriterien_laufende_Erfüllung_Omya_170830_signed.pdf A1_3.2_Produktdatenblatt_ENTEC26_2014-05-20.pdf A1_3.3_Abtretung_Klimamehrwert_Lieferschein.pdf A1_3.4_Abtretung_Klimamehrwert_Rechnung.pdf A1_3.5_PDS_26N-13S_ENTEC_5690_Deutschland_Verif.pdf 	V1, 18.08.217 20.05.2014 07.03.2017 27.01.2017 26.07.2017
A3_1_Monitoringdaten_Omya_170929_bro.xlsx	29.09.2017
A3_2_Belege_Monitoringdaten	2016 / 2017
<ul style="list-style-type: none"> A3_2.1_Produktkosten 1_Rechnungen für Lieferungen 2016.pdf 2_Rechnungen für Lieferungen 2017_Teil_Eurochem.pdf 3_Rechnungen für Lieferungen 2017_Teil_Hafenumschlag.pdf 4_Rechnungen für Lieferungen 2017_Teil_Transport.pdf 5_Xpo Logistics Rechnungen 2016.pdf 6_Xpo Logistics Rechnungen 2017.pdf 7_Kunststoffwerke Lahr Folien 2016.pdf 8_Teag Big-Bag März 2016.pdf 9a_Lagervertrag mit Lorze Logistik.pdf 9b_Nachfolgeregelung Lorze - Xpologistics.pdf 	
A3_2.2_Marketingkosten	2016 / 2017
<ul style="list-style-type: none"> 1-6 Beleg für Marketing Entec 26 Rechnungen_Okt 16 - Feb 17.pdf 7-9 Beleg für Marketing Entec 26 Rechnungen_Feb - März 17.pdf 10-11 Beleg für Post_Werbeversand_Februar und März 2017.pdf 12_Beleg für Post_Werbeversand_Oktober 2016.pdf 13_Beleg für Burki-Scherer Layoutgestaltung Entec Broschüre April 2017.pdf 14_Beleg für Marketing Entec 26 Meyer Druck.pdf 15_Beleg für Marketing Entec 26 Dietschi Druck.pdf 16_Beleg für Marketing Entec 26 Post.pdf 17_Beleg für Marketingkosten März - Sept 2016_170821.pdf 	

Verifizierungsbericht

<p>A3_2.3_Absatzdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 16_10_Absatz_Umsatz.pdf • 16_11_Absatz_Umsatz.pdf • 16_12_Absatz_Umsatz.pdf • 17_01_Absatz_Umsatz.pdf • 17_02_Absatz_Umsatz.pdf • 17_03_Absatz_Umsatz.pdf • 17_04_Absatz_Umsatz.pdf • 17_05_Absatz_Umsatz.pdf • 17_06_Absatz_Umsatz.pdf • 17_07_Absatz_Umsatz.pdf 	<p>2016 / 2017</p>
<p>A3_3_Meldung_Agricura_Okt16-Juli17.pdf</p>	<p>2016 / 2017</p>
<p>A4_Berechnung_der_ER_170830_bro.xlsx</p>	<p>30.08.2017</p>

A2. Checkliste zur Verifizierung

Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	x	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		CR1 CAR1
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	x	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	x	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar. <i>Hinweis SGS: Die Methode ist korrekt und nachvollziehbar, für die einzelnen Formeln wird auf den Projektbeschrieb verwiesen.</i>	x	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	x	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	x	
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	x	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	x	

2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	x	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	x	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	x	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	x	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	x	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	x	
2.8	Programme Überprüfung ob die Vorhaben die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO ₂ -Verordnung erfüllen <i>Hinweis SGS: Punkt 2.8 ist eine Ergänzung der Checkliste</i>	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.8a	Keine Abweichungen bei Systemgrenzen und Anpassungen am Programmperimeter (geografisch, erfasste Treibhausgase, etc.) im Vergleich zum registrierten Programm.	x	
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt. <i>Hinweis SGS: Omya ist bisher das einzige Vorhaben im Programm.</i>		CR2 CR3
2.8c	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt.		CR4 CR5 CAR2
2.8d	Das Vorhaben wurde tatsächlich umgesetzt.	x	

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	x	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁷ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt. <i>Hinweis SGS: Es wurden keine Finanzhilfen beantragt.</i>	n.a.	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	n.a.	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	x	
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.		FAR BAFU1 CR6
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	x	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	x	

⁷ Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	x	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	x	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	x	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 ⁸)	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	x	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).		CAR3
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3) <i>Hinweis SGS: Die NIR 2017 und eine neuere Version des Produktdatenblatts wurden konsultiert. Weiter wurden Daten beim Besuch-vor-Ort eingesehen und querverglichen (s. Details im Abschnitt 1.2)</i>	x	

⁸ Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	x	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.		FAR1
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	x	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	x	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.		CAR4
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: Es wird hier nicht mit der Mitteilung, sondern die Annahmen (Einheiten des fixen Parameters F_{aus}) hinterfragt.</i>	x	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.		FAR1
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: Es gibt eine Inkonsistenz im Projektbescrieb selber. Es ist nicht eindeutig definiert wie mit einer Abweichung des Gesamtabsatzes an mineralischem Stickstoff in der Schweiz -5%, also negativ umgegangen wird. FAR1 wurde ausgestellt, um dies bei der nächsten Verifizierung zu bereinigen.</i>	x	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	x	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	x	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	x	

4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) <i>Hinweis SGS: die monatlichen Absatzmeldungen der Verreiber von ENTEC 26 an die Agricura wurden aufgrund des FAR vom BAFU zur Plausibilisierung der Monitoringdaten einbezogen.</i>		FAR BAFU 2
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fließen korrekt in die Berechnung ein.	x	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	x	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	x	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.		FAR1
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: Im Projektbescrieb selber ist nicht eindeutig definiert wie mit einer Abweichung des Gesamtabsatzes an mineralischem Stickstoff in der Schweiz -5%, also negativ umgegangen wird. FAR1 wurde ausgestellt, um dies bei der nächsten Verifizierung zu bereinigen.</i>	x	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	x	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	x	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2)	n.a.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.	x	

5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.a.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		x
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: siehe Abschnitt 3.4 oder Monitoringbericht.</i>	x	
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%. <i>Hinweis SGS: Die Abweichungen liegen bei +187% für 2016 und +318% für 2017.</i>		x
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.		x
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	x	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO ₂ -Verordnung erfüllen.	n.a.	

CR 3		Erledigt	x
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		
Frage (26.09.17) Zum Dokument „A1_2.3FC_Anmeldebestätigung_an_Omya_160930.pdf“ – Auflage betreffend Bestimmung des Wechselkurses, Bedingung 3: Wie wird belegt, dass das Verfahren der Omya für die Festlegung des Wechselkurses (gemäss Bedingung 2) standardisiert ist und nachweislich bereits früher, unabhängig vom Programm ENTEC26, festgelegt wurde?			
Antwort Gesuchsteller (29.9.2017) Dies wurde von der Finance-Abteilung von Omya Ende August 2017 so bestätigt. Vgl. Email-Kopie im Anhang A3_1, Blatt „FX-Historie“, Zeilen 17ff.			
Fazit Verifizierer Im eingereichten Beleg wird das Verfahren für die Festlegung des Wechselkurses vom Omya nochmals erläutert und erklärt, dass dieses Vorgehen schon „seit einiger Zeit in dieser Form“ praktiziert wird und dass es „sich die letzten Jahre auch nicht verändert“ hat. Mit diesem Mail von Omya wird erklärt wie der Wechselkurs für das Unternehmen seit einigen Jahren bestimmt wird. Die Aufnahme des Vorhabens im Programm ENTEC26 ist knapp ein Jahr her, somit wird der Wechselkurs schon vor dem Vorhaben nach diesem Verfahren bestimmt. Das CR ist erledigt.			

CR 4		Erledigt	x
2.8c	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt.		
Frage (27.09.17) Das Kriterium 3 der Teilnahmekriterien betrifft die Nettomarge und zur Berechnung der Nettomarge im File: „A3_1_Monitoringdaten_Omya_170830_bro“ gibt es verschieden Fragen: <ul style="list-style-type: none"> - Blatt „Kosten“ <ul style="list-style-type: none"> a. Marketingkosten Beleg Nr. 17: Wie erklären Sie, dass diese Kosten die vor Umsetzungsbeginn angefallen sind geltend gemacht werden? b. [REDACTED] c. Es gibt eine Rechnung für Gebinde vom September (A3_2.1_7), wieso wurde diese nicht für die Lieferung vom November berücksichtigt? d. Woher stammen die Werte die für die Gebinde eingesetzt werden, da wo keine Belege vorhanden sind? z.B. Zelle M19 Herleitung? e. Was bedeutet die Position Pflichtlager und wie belegen Sie die Kosten von 0.78 CHF/100kg? - Blatt „Absatz & Marge“ <ul style="list-style-type: none"> f. Woher stammen die Unterschiede zu den Zahlen aus dem SAP? g. Im Zusammenhang mit obiger Frage zum SAP: Im Monitoringbericht steht, dass die Parameter wie z.B. die Nettomarge, aus dem Management-Informationssystem des Vertreibers i stammen (z.B. SAP-System). Im vorliegenden Vorhaben werden diese jedoch nicht direkt vom SAP-Auszug genommen, sondern berechnet, wieso? h. [REDACTED] 			

Antwort Gesuchsteller (29.9.2017)

a. [REDACTED]

b. [REDACTED]

c. [REDACTED]

d. [REDACTED]

e. Pflichtlager bezeichnet die Abgabe an die Agricura, welche die N-Pflichtlagerhaltung sicherstellt. Die Abgabe betrug in der Berichtsperiode unverändert 30 CHF pro Tonne Reinstickstoff (vgl. Anhang A3_3). Für ENTEC 26 ergibt sich eine Abgabe von $30 \times 26\% = \text{CHF } 7.80 \text{ CHF / t Produkt bzw. } 0.78 \text{ CHF / 100 kg}$.

f. [REDACTED]

g. Aus den vorstehend genannten Gründen entsprechen die SAP-Kosten nicht den Anforderungen des Programms. Im Monitoring-File (A3_1) sind sie nur als Orientierungshilfe für Omya enthalten und deshalb standardmässig ausgeblendet.

h. [REDACTED]

<p>b. Auf dem Beleg „A3_2.1_7 Effektive Kosten“ wird ein Skonto aufgeführt bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen. Falls dieser in Anspruch genommen wurde, bitte die Zahlen anpassen.</p> <p>c. Wurden weitere Skonti gewährt?</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (29.9.2017)</p> <p>a. Das Vorzeichen des „Price Adjustment“ ist aus der Rechnung selbst nicht ersichtlich, sondern wurde anhand von Buchungsbelegen vor Ort belegt.</p> <p>b. Nein, Skonto wurde laut den Buchungsbelegen nicht in Anspruch genommen.</p> <p>c. Nein. Im Berichtszeitraum gewährte nur dieser Anbieter Skonti.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>a. Vor Ort konnte in die Buchhaltung eingesehen werden und darin war ersichtlich, dass die Korrekturrechnung als Abzug verbucht wurde. Daher ist der eingesetzte Preis (Warenpreis CIF Basel) in der Zelle G14, Blatt „Kosten“ File „A3_1_Monitoringdaten_Omya_170830_bro“ korrekt.</p> <p>b. & c. Gemäss Aussage Gesuchsteller gewährt nur ein einziger Anbieter Skonti und dieser wurde nicht in Anspruch genommen, somit müssen auch keine Änderungen vorgenommen werden und die eingesetzten Preise sind korrekt.</p> <p>Die Fragen wurden zufriedenstellend beantwortet. CR ist geschlossen.</p>

CR 6	Erledigt	x
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	
<p>Frage (26.09.17)</p> <p>Umsetzungsbeginn Programm: Wie wurde der Umsetzungsbeginn des Programms festgelegt?</p> <p>Gemäss Erläuterung Art. 5 Abs. 2 CO₂-Verordnung: „Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.“</p> <p>Worauf bezieht sich das Datum vom 01.10.2016 gemäss Beleg A1_1 (Beschluss des Verwaltungsrats von First Climate (Switzerland) AG)?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.9.2017)</p> <p>Wie im Verwaltungsratsbeschluss (Anhang A1_1) dargelegt, bezeichnet der 1. Oktober 2016 das Datum, ab dem Vorhaben in das Programm aufgenommen werden können.</p> <p>Effektiv wurde das Vorhaben Nr. 1 der Omya auf dasselbe Datum hin in das Programm aufgenommen (vgl. A1_2.3, Anmeldebestätigung). Ab diesem Datum wurde somit die erste massgebliche finanzielle Verpflichtung für das Programm wirksam.</p> <p>Aus diesem Grund ist der 1. Oktober 2016 als Umsetzungsbeginn des Programms zu betrachten.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Der Gesuchsteller argumentiert, dass mit dem Umsetzungsbeginn des Programms die erste massgebliche finanzielle Verpflichtung für das Programm wirksam wurde. CR wird geschlossen.</p>		

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	x
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
Frage (26.09.17) Bitte führen Sie im Monitoringbericht auf, was sich gegenüber dem Projektbeschrieb geändert hat.			
Antwort Gesuchsteller (29.9.2017) Die einzigen Änderungen betreffen die Benchmarkanalyse für die Erfüllung von Teilnahmekriterium 3.a) durch das Vorhaben der Omya (vgl. Anhang A1_2.2.a, Seite 6). Diese Analyse weicht in folgenden Punkten von der Programmbeschreibung ab, wo das Vorhaben als Mustervorhaben diente (vgl. Anhang A4 der Programmbeschreibung):			
<ul style="list-style-type: none"> - Von der Nettomarge gemäss SAP werden zusätzlich die Lagerkosten abgezogen. Diese waren in der Programmbeschreibung noch vernachlässigt. - Der Wert für Marketingkosten im Referenzzeitraum wurde an die effektiv identifizierten Ausgaben angepasst. Der Wert in der Programmbeschreibung war eine erste Schätzung. - Der Erlös inkl. Nettomarge wurde um die Kosten der ausgehenden Fracht bereinigt. Damit ist der Berechnungsansatz konsistent mit den Berechnungen zur laufenden Erfüllung von Teilnahmekriterium 3.a), wo ausgehende Frachtkosten ebenfalls ausgeklammert werden (vgl. Anhang A3_1). Letzteres ist konservativ, da dadurch die zulässige Marge [REDACTED] absolut gesehen sinkt. 			
Fazit Verifizierer Die Abweichungen betreffen drei Punkte bei denen das Vorhaben als Mustervorhaben diente. Sie wurden detailliert erläutert und im Monitoringbericht aufgenommen. CAR wird geschlossen.			

CAR 2		Erledigt	x
2.8c	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt.		
Frage (27.09.17) Im File: „A3_1_Monitoringdaten_Omya_170830_bro“, Blatt „Kosten“ bitte folgende Anpassung vornehmen: Es gibt leichte Unterschiede bei Volumen (Rechnungen Eurochem Agro oder über BB und Säcke). Dies wurde beim Besuch vor Ort plausibel mit der Streuung von Gewichtsmessungen erklärt [REDACTED] und somit nicht wesentlich. Nicht destotrotz, sollten aufgrund der Konsistenz alle Berechnungen nach dem gleichen Prinzip und jeweils mit der gleichen Zahl durchgeführt werden. Bisher werden die Berechnungen mit den Tonnen der Summe Säcke und Bigbags durchgeführt mit der Ausnahme der Marketingkosten. Bitte vereinheitlichen Sie diese Berechnungen auf dieselbe Grundlage und erklären Sie bitte weshalb sie diese Grundlage nehmen.			

Antwort Gesuchsteller (29.9.2017)

Bislang wurden die spezifischen Kosten bis zur Absackung auf Basis der gelieferten Menge berechnet, um die Konsistenz mit den physisch angelieferten Mengen zu gewährleisten. Dieser Ansatz vernachlässigte die geringfügigen Massenverluste und –gewinne, welche aufgrund von Messungenauigkeiten bei der Absackung resultieren können und voll zu Lasten bzw. zu Gunsten von Omya gehen.

Neu werden alle in die Margenberechnung einflussenden Kosten pro 100 kg abgesackte Ware berechnet. Diese Änderung betrifft den Warenpreis in CHF sowie die Kosten für Hafenumschlag, Transport und Marketing (Anhang A3_1, Blatt „Kosten“; Zeilen 15, 16, 17, 23). Somit werden die Absackverluste und –gewinne nun korrekt in der Margenberechnung abgebildet. [REDACTED]

[REDACTED] (vgl. korrigierte Version von Anhang A3_1, Blatt „Absatz & Marge“, Zelle M64).

Fazit Verifizierer

Die Berechnungen der Kosten werden nun alle nach dem gleichen Prinzip berechnet und basieren nun alle auf der abgesackten Menge. CAR wird geschlossen.

CAR 3		Erledigt	x
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).		
Frage (27.09.17)			
Die Angaben zu Parametern sind korrekt, allerdings sind die Angaben für die Berechnungen der dynamischen Parameter etwas vage, wenn auf den Projektbeschreibung referenziert ohne weiteren Angaben. Der Nachvollziehbarkeit halber wäre es hilfreich, wenn die entsprechende Formel aufgeführt würde oder im Monitoringbericht auf die konkrete Formel im Projektbeschreibung referenziert würde.			
Antwort Gesuchsteller (29.9.2017)			
Im Abschnitt 4.3.2 „Dynamische Parameter und Messwerte“ des Monitoringberichts wurden zusätzliche Verweise auf die relevanten Berechnungsformeln eingefügt.			
Fazit Verifizierer			
Die Angaben für die Berechnungen der dynamischen Werte wurden präzisiert, indem auf die konkrete Formel im Projektbeschreibung referenziert wurde. CAR wird geschlossen.			

CAR 4		Erledigt	x
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.		
Frage (27.09.17) Die Berechnungen sind zwar korrekt, aber der fixe Parameter F_{Aus} (aufgeführt im Monitoringbericht) kann nicht gleichzeitig in tN/ tN und % ausgedrückt werden. Bitte korrigieren.			
Antwort Gesuchsteller (29.9.2017) Die Programmbeschreibung ist diesbezüglich nicht konsistent. Im Monitoringbericht wurde F_{Aus} nun auf 0.3 (dimensionslos) geändert, analog zur Darstellung in Tabelle 2 der Programmbeschreibung.			
Fazit Verifizierer Der Forderung wurde nachgekommen. CAR wird geschlossen.			

Forward Action Request (FAR)

FAR 1		Erledigt	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.		
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.		
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.		
Frage Es besteht eine Inkonsistenz zwischen den eingesetzten Formeln zur Berechnung der Emissionsreduktionen in dem Projektbescrieb und der Emissionsberechnungen (Zelle E22, Blatt ER-Berechnung). Dies wird relevant sobald der gleitender mittlere Gesamtabsatz unter 5% vom Ausgangswert für Gesamtabsatz abweicht und der Index für Gesamtabsatz N-mineralisch (I_N) unter 95% liegen würde. Grund: im Text des Projektbescriebs steht, dass Anpassungen vorgenommen werden müssen, sobald eine Abweichung über 5% festgestellt wird. So wird es auf Seite 16 des Monitoringberichts erklärt und auch in der Berechnungsformel im File „A4_Berechnung_der_ER_170830_bro“ dargestellt. Die Gleichung 5 im Projektbescrieb, geht jedoch nur auf das Szenario ein, wenn die Abweichungen 5% positiv (also $I_N > 1.05$) sind. Diese Inkonsistenz gilt es bei der nächsten Verifizierung zu bereinigen.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			